

63.
Anordnung vom 11. April 1973
über die Berechtigung zum Ausführen
von Arbeiten an Energieanlagen
 (GBl. I Nr. 25 S. 228)
 — Auszug —

§22
Ordnungsstrafen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich

a) Arbeiten an Energieanlagen ausführt, ohne hierzu berechtigt zu sein;

b) Arbeiten an Energieanlagen durch seinen Betrieb ausführen läßt, ohne deren Anleitung durch einen verantwortlichen Fachmann gemäß § 5 zu gewährleisten, obwohl das vorgeschrieben ist;

c) seine Mitteilungspflicht gemäß § 11 verletzt;

d) die ihm auf Grund des § 21 obliegenden Verpflichtungen wiederholt verletzt.

(2) Ist eine der im Abs. 1 genannten Handlungen aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes, in dessen Versorgungsgebiet der Zuwiderhandelnde seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

64.
Anordnung vom 11. April 1973
über den Betrieb von Fahrzeugen
mit Zugtieren im öffentlichen
Personenverkehr (BO-T)
 (GBl. I Nr. 26 S. 261)
 — Auszug —

§16
Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine gemäß §4 genehmigungspflichtige Beförderung von Personen durchführt oder durchführen läßt, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Genehmigung zu sein,

2. als Fahrzeugführer bei der Durchführung einer gemäß § 4 genehmigungspflichtigen Beförderung von Personen nicht den im § 6 Abs. 1 geforderten Qualifizierungsnachweis besitzt oder als Leiter eines Betriebes den Einsatz eines Fahrzeugführers unter diesen Umständen zuläßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der zuständigen örtlichen Räte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(4) Im übrigen finden die Ordnungsstrafbestimmungen der StVO und der StVZO Anwendung.

65.
Anordnung vom 14. Juni 1973
zum Erfassen, Sammeln,
Abliefern, Aufarbeiten
und Verwerten von Altölen
 — Altölanordnung —
 (GBl. I Nr. 31 S. 297)
 — Auszug —

§9
Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 oder § 3 Absätze 3 und 5 verstößt, kann mit Ver-